



Verband Basler Isolierfirmen

Statuten des Verbandes Basler Isolierfirmen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Verband Basler Isolierfirmen», nachstehend «vbi» genannt, besteht ein Verein von Firmen des Isolier- und Deckengewerbes der Region Nordwestschweiz im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Basel; der vbi ist eine Sektion des Verbandes Schweizerischer Isolierfirmen Isolsuisse.

Art. 2 Zweck

Zweck des vbi ist es, seine Mitglieder in ihren unternehmerischen und beruflichen Belangen zu unterstützen, ihre Interessen im Verband Schweizerischer Isolierfirmen und auf lokaler Ebene zu vertreten, sowie die Kollegialität unter den Mitgliedern zu pflegen und zu fördern.

Leitziel ist es, das Isolier- und Deckengewerbe als eigenständiges, anerkanntes Gewerbe zu etablieren und die Leistungen auf qualitativ hohem Niveau zu halten.

Art. 3 Zugehörigkeit

Der Verband ist als Sektion angeschlossen:

- a) dem Verband Schweizerischer Isolierfirmen (Isolsuisse);
- b) dem Gewerbeverband Basel-Stadt (GVBS);
- c) der Wirtschaftskammer Baselland (WiKa);
- d) weiteren Vereinigungen zwecks gemeinsamer Interessenwahrung.

Art. 4 Organisation

Organe des Verbandes sind:

- a) Generalversammlung, Mitgliederversammlung (Hock)
- b) Vorstand
- c) Kommissionen
- d) Geschäftsstelle
- e) Revisionsstelle



a) *Generalversammlung, Mitgliederversammlung (Hock)*

Die Generalversammlung/Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die ordentliche Generalversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden mind. 3 Wochen vor der Versammlung. In ihre Kompetenz fallen folgende Geschäfte:

- Abnahme des Jahresberichtes & der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Jahresbeiträge, der Eintrittsgebühr und von ausserordentlichen Beiträgen sowie Genehmigung des Budgets;
- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Wahl der Geschäftsstelle;
- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Beschlussfassung über Auflösung des Verbandes.

Es können nur Beschlüsse gefasst werden, die auf der Traktandenliste figurieren. Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen 10 Tage vor dem Termin schriftlich eingereicht werden. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder diesen zustimmen.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder ihre Einberufung verlangen.

Eine Mitgliederversammlung (Hock) wird je nach Dringlichkeit, mind. aber drei Mal im Jahr, vom Vorstand einberufen. In ihre Kompetenz fällt die Erledigung aller den Verband betreffenden Fragen inkl. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (exkl. Geschäfte, welche in den Bereich der GV fallen).

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

b) *Vorstand*

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier und mindestens einem Beisitzer. Die Amtsdauer beträgt für jedes Vorstandsmitglied zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.



In den Kompetenz- und Aufgabenbereich des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere die Vertretung des Verbandes nach Aussen, die Aufstellung und Durchführung des Arbeitsprogrammes, der Vollzug der Verbandsbeschlüsse sowie die Ernennung von Kommissionen. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

c) *Kommissionen*

Bei Bedarf können zur Behandlung einzelner Themenbereiche Kommissionen eingesetzt werden. Diesen können sowohl Mitglieder als auch externe Berater angehören.

d) *Geschäftsstelle*

Dem Vorstand steht zur Führung der Geschäfte, zur Erledigung von Sekretariatsarbeiten und zur Führung der Kasse eine ihm unterstellte Geschäftsstelle zur Verfügung. Das Mandat der Geschäftsstelle wird dem Gewerbeverband Basel-Stadt übertragen.

e) *Revisionsstelle*

Die ordentliche Generalversammlung wählt auf zwei Jahre zwei Rechnungsrevisoren sowie einen Suppleanten aus den Reihen der Mitglieder, welche die Jahresrechnung und den Vermögensausweis prüfen und einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung erstatten.

Art. 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des vbi können die nachstehend aufgeführten natürlichen und juristischen Personen sein:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder

a) *Aktivmitglieder*

Aktivmitglieder sind Firmen des Isolierungs- und Deckengewerbes mit Sitz in der Region Basel, die seit mindestens zwei Jahren in der Branche tätig sind. Sie unterstehen dem Gesamtarbeitsvertrag für das Isoliergewerbe. Ausnahmen können in begründeten Fällen vom Vorstand der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.



b) *Passivmitglieder*

Passivmitglieder sind Personen, Betriebe oder Organisationen mit Interesse an der Verbandstätigkeit.

c) *Ehrenmitglieder*

Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder entrichten keine Verbandsbeiträge.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch Austritt aus dem Verband, wobei dieser nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist möglich ist.
- Durch Erlöschen der Mitgliedfirma.
- Durch Tod bei natürlichen Personen.
- Durch Ausschluss, falls das Mitglied gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse verstösst oder in anderer Weise den Interessen des Verbandes entgegenwirkt.

Art. 6 Finanzen

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- a) Der Eintrittsgebühr für jedes neu eintretende Mitglied;
- b) Ordentlichen und ausserordentlichen Beiträgen;
- c) Dem Vermögensertrag;
- d) Freiwilligen Zuwendungen.

Mitglieder, die aus dem Verband ausscheiden, verlieren mit diesem Zeitpunkt jeglichen Anspruch gegenüber dem Verband und dessen Vermögen.

Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die dispositive Bestimmung von Art. 71 Abs. 2 ZGB wird wegbedungen.

Das Verbandsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

¹Jedes Mitglied hat Anspruch darauf,

- a) bei der Vertretung der Gesamtinteressen angehört zu werden;
- b) Anträge an den Vorstand oder die Generalversammlung einzureichen;
- c) vom vbi über relevante Branchen- und Verbandsangelegenheiten orientiert zu werden

- d) mit maximal 2 Personen an den Versammlungen teilzunehmen.
- e) Aktivmitglieder haben das Recht, an Versammlungen je zwei Stimmen abzugeben
- f) Ehren- und Passivmitglieder haben das Recht, an Versammlungen je 1 Stimme abzugeben

² Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a) die Interessen des vbi und der Branche zu wahren und den vbi in seiner Tätigkeit zu unterstützen.
- b) die Statuten, Reglemente, Richtlinien und Beschlüsse einzuhalten.
- c) den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem vbi fristgerecht nachzukommen.
- d) den Gesamtarbeitsvertrag einzuhalten, sofern es diesem unterstellt ist.

Bei Verstößen oder Nichteinhaltung der obgenannten Verpflichtungen werden durch die Generalversammlung per Antrag des Vorstandes die Sanktionen (bis zu Verbandsausschluss) per einfachem Mehr beschlossen.

Art. 8 Schlussbestimmungen

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden, und wenn drei Viertel aller Mitglieder die Auflösung beschliessen. Das etwaige, nach der Liquidation verbleibende Vermögen des vbi wird dem Gewerbeverband Basel-Stadt treuhänderisch zur Verwaltung übergeben. Erfolgt innert vier Jahren keine Neugründung eines Vereins mit analogen Bestimmungen wie die Art. 1 und 2, so geht das Vermögen an den GVBS zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung über.

Die in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle werden von der Generalversammlung entschieden. Liegen dringende Sachgeschäfte vor, welche nicht explizit in den Kompetenzbereich der GV fallen, entscheidet der Vorstand.

Vorstehende Statuten sind an der Generalversammlung vom 20. Juni 2022 beschlossen worden. Sie ersetzen diejenigen vom 11.10.1945 (Gründungsdatum), vom 20.06.2003, 30. Juni 2014, vom 20. Juni 2016 und 23. März 2026 treten sofort in Kraft.

VERBAND BASLER ISOLIERFIRMEN

Der Präsident:



Tobias Baumert

Der Vizepräsident:



Philipp Hengherr